

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 238/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luba L. [REDACTED]

[REDACTED] B. [REDACTED] D., w. [REDACTED], M. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

124

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Long und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23./24. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

124

- 3 -

Behörde hat jedoch in der Berufungserwiderung an ihrer Abhilfeentscheidung auch für den Fall festgehalten, daß die Entscheidung im Angleichungsverfahren unzutreffend war, und das damit begründet, daß die Klägerin erst 1972 ein psychisches Leiden geltend gemacht hat; da in Erwägung von Brückensymptomen ein Zusammenhang mit der Verfolgung äußerst unwahrscheinlich sei, sei ein weiteres Eingehen auf diese Beschwerden nicht geboten. Diese Ermessensverfügung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und trägt die Versagung der Abhilfe.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)